



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

CDU-Fraktion
des Rates der Stadt Bielefeld
Turnerstraße 5-9
33602 Bielefeld

28.05.2020

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
31.01.4.2-001/2020-003
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Rachel Becker
rachel.becker@bezreg-
detmold.nrw.de
Zimmer: D 312
Telefon 05231 71-3104
Fax 05231 71-823104

Antragsrecht im Rat der Stadt Bielefeld; Entscheidungskompetenz des Rates zum Verkehrskonzept Umbau Jahnplatz

Ihre Schreiben vom 24.02.2020

Sehr geehrter Herr Nettelstroth,
sehr geehrter Herr Werner,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.02.2020 haben Sie sich an mich mit der Bitte um kommunalaufsichtliche Prüfung zweier Sachverhalte gewandt.

Da sich die angeforderte Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten hohen Arbeitsbelastung verzögert hat, komme ich erst jetzt auf Ihr Anliegen zurück. Die auch dadurch verursachte lange Bearbeitungsdauer bitte ich zu entschuldigen.

Zu Ihren Anfragen teile ich Ihnen meine Rechtsauffassung wie folgt mit:

I. Antragsrecht im Rat der Stadt Bielefeld

Der zur Ratssitzung am 06.02.2020 durch Ihre Fraktion gestellte Antrag zum „365-Euro-Ticket“ ist nach einem Geschäftsordnungsantrag durch Herrn Fortmeier (SPD) rechtmäßig zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 8 der Ratssitzung beraten worden.

Ihre Eingabe vom 24.02.2020 ist diesbezüglich als unbegründet zurückzuweisen.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
<http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>



Zu den Gründen:

Der Antrag zur Tagesordnung Ihrer Fraktion ist dem Oberbürgermeister gem. § 48 Abs. 1 GO i.V.m. § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld – GeschORat fristgerecht zugegangen. Der Antrag wurde gem. § 48 Abs. 1 GO vom Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als TOP 4.3 in die Tagesordnung der Ratssitzung aufgenommen.

Wurde eine Angelegenheit entsprechend dem Vorschlag einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Antragsteller in der Sache selbst eine Entscheidung des Rates verlangen können (Rehn, Cronauge, u.a.: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar zu § 48 GO, S. 3).

Sobald der Rat zusammengetreten ist, steht diesem das Recht zu, nach der Geschäftsordnung des Rates Festsetzungen des Bürgermeisters bei der Aufstellung der Tagesordnung zu ändern. Hierzu gehören gem. § 13 Abs. 2 lit. d) GeschORat unter anderem die Verweisung an einen Ausschuss oder die Vertagung eines Punktes, gem. § 13 Abs. 4 GeschORat auch die Absetzung eines Tagesordnungspunktes, wenn dem Antragsteller zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die Aufzählung ist insoweit nicht abschließend, wie sich der Formulierung „insbesondere“ in § 13 Abs. 2 GeschORat entnehmen lässt. Wenn der Rat über einen Antrag zur Geschäftsordnung die Absetzung eines Tagesordnungspunktes beschließen kann, steht ihm erst Recht die Möglichkeit zu, einzelne Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung zu verbinden.

Der Antrag von Herrn Fortmeier, die Punkte 4.3 und 8 gemeinsam zu beraten, ist von ihm als Ratsmitglied als Geschäftsordnungsantrag gem. § 13 Abs. 1 GeschORat ordnungsgemäß gestellt und gem. § 13 Abs. 5 GeschORat begründet worden.

Laut Niederschrift zur Ratssitzung am 06.02.2020 hat Herr Nettelstroth sodann dargelegt, warum seiner Meinung nach die beiden Tagesordnungspunkte nicht zusammen beraten werden sollten. Somit hatte Ihre Fraktion die Möglichkeit, die Notwendigkeit einer getrennten Behandlung zu begründen.



Anschließend hat der Rat mehrheitlich beschlossen, die Tagesordnungspunkte 4.3 und 8 gemeinsam zu beraten.

Datum: 28.05.2020

Seite 3 von 5

Unter Beratung des Tagesordnungspunktes 8 erfolgte laut Niederschrift zur Ratssitzung eine Begründung Ihres Antrages zum „365-Euro-Ticket“ durch Herrn Nettelstroth.

Zusammengefasst ist nicht erkennbar, dass der Beschluss des Rates über die Verbindung des Vorschlags zur Tagesordnung der CDU-Fraktion mit dem Tagesordnungspunkt 8 „Luftreinehalteplan“ gegen geltendes Recht verstößt und das Antragsrecht der CDU-Ratsfraktion verletzt.

Auch der Aussage in Ihrem Schreiben vom 24.02.2020, dass der Oberbürgermeister als Sitzungsleiter Ihnen nicht die Möglichkeit eingeräumt habe, zum Antrag inhaltlich Stellung zu nehmen und vorzutragen, kann ausweislich der Niederschrift zur betreffenden Ratssitzung, wonach Herr Nettelstroth sowohl zum Antrag zur Geschäftsordnung als auch unter Beratung des Punktes 4.3 gemeinsam mit Punkt 8 seine Ansichten vertreten hat, nicht gefolgt werden.

II. Entscheidungskompetenz des Rates zum Verkehrskonzept Umbau Jahnplatz

Der Beschluss des Rates über das bauzeitliche Verkehrskonzept zum Umbau des Jahnplatzes in seiner Sitzung am 06.02.2020 stellt einen Verstoß gegen die Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld vom 17.12.2009 (ZustO) dar.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen wird ein kommunalaufsichtliches Einschreiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten.

Zu den Gründen:

Die Entscheidung über ein bauzeitliches Verkehrskonzept ist dem Stadtentwicklungsausschuss (StEA) der Stadt Bielefeld nach der ZustO zugeordnet.



Gem. Nr. 1.4 ZustO ist der Rat der Stadt Bielefeld berechtigt, jede Angelegenheit, die durch die Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen (so auch OVG NRW, Urteil vom 10. Juli 1963 – III A 1323/62 – OVGE 19, 42, in: Rhen, Cronauge, u.a.: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar zu § 57, S. 13). Im vorliegenden Fall wurde das Bauzeitliche Verkehrskonzept jedoch bereits am 28.01.2020 durch den Ausschuss entschieden, wodurch eine Rückübertragung der Entscheidung auf den Rat bzw. eine Rückholung durch diesen ausgeschlossen ist.

Auch eine Aufhebung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses durch den Rat wäre nicht möglich gewesen. Das VG Aachen hat in einer Entscheidung vom 30.08.2007 (Az.: 4 K 1354/06) klargestellt, dass § 54 Abs. 3 GO selbst in Fällen, in denen ein Beschluss geltendes Recht verletzt, kein unmittelbares Recht des Rates zur Aufhebung eines Ausschussbeschlusses vorsehe, sondern zunächst lediglich die Beanstandungsmöglichkeit durch den Bürgermeister. Auch § 57 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO räume dem Rat kein unmittelbares Kassationsrecht ein.

Zusammengefasst ist eine rechtliche Befugnis des Rates, sich in seiner Sitzung vom 06.02.2020 nochmals mit dem bauzeitlichen Verkehrskonzept, trotz entgegenstehender Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, zu befassen, aufgrund der eindeutigen Regelungen der ZustO nicht erkennbar.

Insoweit verstieß der Beschluss des Rates über das bauzeitliche Verkehrskonzept am 06.02.2020 gegen die ZustO der Stadt Bielefeld.

Mir ist zur Kenntnis gelangt, dass der Rat zwischenzeitlich in seiner Sitzung am 22.05.2020 den Beschluss gefasst hat, dass der Rat gem. Ziffer 1.4 der ZustO die Entscheidungsbefugnis für Beschlüsse im Rahmen der Umgestaltung des Jahnplatzes an sich zieht.

Ich werde daher zunächst abwarten, ob auf dieser neuen Grundlage eine Fehlerbehebung durch die Stadt Bielefeld erfolgen wird und sehe daher aktuell keinen Handlungsbedarf für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden.



Datum: 28.05.2020

Seite 5 von 5

Ich hoffe, mit meinen Erläuterungen zur Aufklärung der Sachverhalte beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Auf dem Hövel

- Durchschrift -

Bezirksregierung Detmold



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
33597 Bielefeld

28.05.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
31.01.4.2-001/2020-003
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Rachel Becker
rachel.becker@bezreg-
detmold.nrw.de
Zimmer: D 312
Telefon 05231 71-3104
Fax 05231 71-823104

Antragsrecht im Rat der Stadt Bielefeld; Entscheidungskompetenz des Rates zum Verkehrskonzept Umbau Jahnplatz

Eingabe der CDU-Fraktion des Rates der Stadt Bielefeld vom
24.02.2020;

Ihre Stellungnahme vom 29.04.2020

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Durchschrift meines Schreibens an die CDU-Fraktion des Rates
der Stadt Bielefeld übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Auf dem Hövel

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personen-
bezogenen Daten durch die Bezirks-
regierung Detmold erfolgt auf Grund
der für das jeweilige Verfahren
geltenden gesetzlichen Bestimmun-
gen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz
einschließlich der Informationen
nach Art. 13 und 14 und über Ihre
sonstigen Rechte nach der Daten-
schutzgrundverordnung (EU-
DSGVO) finden Sie hier:
[http://www.bezreg-
detmold.nrw.de/Datenschutz](http://www.bezreg-
detmold.nrw.de/Datenschutz)